

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 22. Dezember 2010, Seite 86) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

**„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 13. Dezember 2011**

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	16,21 €
120 l Restabfallbehälter	32,42 €
240 l Restabfallbehälter	64,84 €
550 l Restabfallgroßbehälter	148,60 €
770 l Restabfallgroßbehälter	208,03 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	297,19 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.215,74 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,41 €
60 l Restabfallbehälter	8,11 €
120 l Restabfallbehälter	16,21 €
240 l Restabfallbehälter	32,42 €
550 l Restabfallgroßbehälter	74,30 €
770 l Restabfallgroßbehälter	104,02 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	148,60 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,71 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,49 €
60 l Restabfallbehälter	3,74 €

120 l Restabfallbehälter	7,48 €
240 l Restabfallbehälter	14,96 €
550 l Restabfallgroßbehälter	34,29 €
770 l Restabfallgroßbehälter	48,01 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	68,58 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	280,56 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,23 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

**Artikel II
Bio-Abfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	290,63 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,93 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,86 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,66 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,32 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	67,07 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 €/100 l.

**Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens**

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

**Artikel IV
Abfallsäcke**

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

**Artikel V
Abholung**

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

**Artikel VI
Kleinanlieferungen**

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	10,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
 - 1.1 bei Wägung:
 - a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 20,70 €
 - b) je Gewichtstonne 207,00 €
 - 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
 - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 84,87 €
 - b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 65,41 €
 - c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 45,54 €
 - 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
 - b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.
2. Bio- und Grünabfall
 - 2.1 bei Wägung:
 - a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	145,00 €
------------------	----------
 - b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

je Gewichtstonne	35,00 €
------------------	---------
 - 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
 - b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stegemann
Stadtrat